

2. Protokoll 2024

der Gemeindeversammlung Höri

Datum	4. Dezember 2024
Ort	Glatthalle, Schulanlage Weiher, 8181 Höri
Zeit	20.10 Uhr bis 21.35 Uhr
Vorsitz	Roger Götz, Gemeindepräsident
Protokoll	Nathalie Homberger, Verwaltungsleiterin
Stimmenzähler	Peter Hildebrand, [REDACTED] Nadine Lehmann, [REDACTED] Daniel Scheidegger, [REDACTED]
Anwesende Stimmberechtigte	223 von insgesamt 1'706 Stimmberechtigten (Total EW 3'541)
Anwesende Nicht- Stimmberechtigte	10 Personen (Mitarbeitende Verwaltung, Vertretung Presse sowie Gäste)

Begrüssung / Einladung / Aktenauflage

Der Gemeindepräsident begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten und Gäste. Im Speziellen seitens der Gemeindeverwaltung Höri sowie der Stadtverwaltung Bülach

- Denise Meyer, Abteilungsleiterin Präsidiales und Verwaltungsleiterin-Stv.
- Elisabeth Peter, Abteilungsleiterin Finanzen und Steuern
- Sascha Kollegger, Abteilungsleiter Liegenschaften und Werke
- Karin Franc, Fachverantwortliche Finanzen
- Enesa Salihi, Sachbearbeiterin Gesellschaft und Sicherheit sowie Liegenschaften und Werke
- Jürg Frischknecht, Fachspezialist/Projektleiter Mobilität und Energie, Stadt Bülach

Seitens der Presse ist anwesend:

- Christian Wüthrich, Zürcher Unterländer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladungen und die Publikationen rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgt sind und die Akten ordnungsgemäss zur Einsicht aufgelegt haben. Das Wort wird nicht verlangt und deshalb Richtigkeit der Feststellungen angenommen.

Peter Hildebrand, Nadine Lehmann und Daniel Scheidegger werden als Stimmenzähler gewählt.

Traktandenliste

Es werden keine Änderungen der Traktandenliste gewünscht.

Stimmberechtigung

Die Anfrage nach der Anwesenheit von Nichtstimmberechtigten ergibt, dass sich die Nichtstimmberechtigten bereits auf den ihnen separat zugewiesenen Plätzen befinden.

3 F3 FINANZEN
F3.6.7 Voranschläge
Politische Gemeinde Höri / Budget 2025 und Festsetzung Steuerfuss / Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

a) Gesamtaufwand	Fr.	19'140'800.00
Gesamtertrag	Fr.	19'599'000.00
Ertragsüberschuss, vor Einlage in Vorfinanzierung	Fr.	458'200.00
b) Einlage in Vorfinanzierung Um-/Neubau Gemeindehaus	Fr.	450'000.00
Ertragsüberschuss, nach Einlage in Vorfinanzierung	Fr.	8'200.00
c) Der interne Zinssatz wird auf 1.5 % festgelegt.		

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'364'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	904'000.00
Nettoinvestitionen	Fr.	4'460'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00

Erläuterungen

Erfolgsrechnung

Das Budget 2025 weist ohne Einlage in die Vorfinanzierung einen Aufwand von Fr. 19.1 Mio. (Vorjahr Fr. 18.1 Mio.) sowie einen Ertrag von Fr. 19.6 Mio. (Vorjahr Fr. 18.5 Mio.) aus. Der Ertragsüberschuss liegt bei Fr. 8'200.00.

Der Aufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 1.0 Mio. Diese Zunahme begründet sich im Wesentlichen in höherem Transferaufwand (+ Fr. 0.9 Mio.), leicht höherem Personalaufwand (+ Fr. 0.06 Mio.), im Sachaufwand (+ Fr. 0.06 Mio.) sowie höheren Abschreibungen (+ Fr. 0.11 Mio.). Durch die gegenüber dem Budget 2024 höhere Einlage in die Vorfinanzierung steigt der ausserordentliche Aufwand um Fr. 0.10 Mio.

Personalaufwand

Der Aufwand für das Personal steigt minimal, was einerseits auf die Teuerung, andererseits auf die eventuelle Anschlusslösung der Lernenden und eine mögliche Praktikumsstelle im Bereich der Werke zurückzuführen ist. Stellenplananpassungen sind keine geplant.

Sachaufwand

Im Sachaufwand schlagen die erhöhten Kosten der verschiedenen Applikationen der Abraxas (Führung Einwohnerkontrolle, Steuern, Buchhaltung, Soziales) sowie steigende Strompreise zu Buche. Die Kosten für Digitalisierungsprojekte minimieren sich, es sind nur noch kleinere Vorhaben geplant. Das Mitteilungsblatt wird ab Januar 2025 in alle Haushalte verteilt, entsprechend steigen die Druckkosten. Der jährliche Unterhalt der Flurstrasse wird der Laufenden Rechnung belastet (im Vorjahr aufgrund der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung budgetiert).

Abschreibungen

Die Investitionen in Verwaltungsgebäude, Spielplätze, Gemeindestrassen (Sanierung Sonnenbühl- und Zweierstrasse) und Ersatz von Abwasser- und Wasserleitungen lösen Abschreibungen aus. Diese liegen gegenüber dem Vorjahresbudget um rund Fr. 120'000.00 höher, wovon ein Teil die gebührenfinanzierten Bereiche betrifft.

Transferaufwand

Der Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden fällt gegenüber dem Vorjahr leicht tiefer aus.

Im Gesundheitsbereich ist eine Verlagerung von der stationären in die ambulante Pflege zu verzeichnen. Mit der angepassten Pflegefinanzierung (Gesetzesänderung per 1. Juli 2024) steigen die Kosten für Spitex-Leistungen (Entschädigung an pflegende Angehörige) zusätzlich an. Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, einen Anteil an Pflegedienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich zu übernehmen.

Die Nettoaufwendungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV liegen auf Vorjahresbudget. Diese Aufwendungen werden durch den Kanton zu 70 % finanziert.

In der Sozialhilfe ist für das kommende Jahr mit markant höheren Kosten zu rechnen. Die Beiträge je Einwohner an das Amt für Jugend und Berufsbildung zur Kinder- und Jugendhilfe und an den Kanton für Berufsbeistände sind aufgrund massiv gestiegener Kosten erhöht worden. An das Projekt zur Frühförderung von Kindern in Zusammenarbeit mit der Primarschule wird ein Beitrag in der Höhe von Fr. 30'000.00 in das Budget eingestellt.

Durch die Erhöhung der Asylquote steigen die Kosten zur Unterstützung der Asylsuchenden an, welche aber teilweise vom Kanton zurückerstattet werden. An wirtschaftlicher Hilfe für Sozialhilfebeziehende werden die aktuellen Fälle hochgerechnet und budgetiert.

Die Aufwendungen an die Stadt Bülach für Leistungen in den Bereichen Hoch-/Tiefbau und Planung liegen im Rahmen des Vorjahres und verteilen sich auf die verschiedenen Funktionen.

Ausserordentlicher Aufwand

Für den geplanten Neubau des Verwaltungsgebäudes mit Mehrfachnutzung wird eine Einlage in die Vorfinanzierung von Fr. 450'000.00 berücksichtigt (siehe Abschnitt Vorfinanzierung).

Ertrag

Der Ertrag steigt im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt Fr. 1.1 Mio. Die Ertragszunahme ist auf einen höheren Steuerertrag, höhere Entgelte und Transfererträge zurückzuführen. Der Steuerertrag steigt leicht an, die Steuerkraft je Einwohner wird auf Fr. 2'100.00 geschätzt, das kantonale Mittel liegt bei Fr. 4'230.00 je Einwohner. Aufgrund der gestiegenen Einwohnerzahl und des höher prognostizierten Mittels ist ein Ressourcenausgleich in der Höhe von Fr. 7.8 Mio (Vorjahr Fr. 7.6 Mio.) zu erwarten. Davon entfällt auf die Primarschulgemeinde Höri Fr. 3.4 Mio. und auf die Oberstufenschulgemeinde Bülach Fr. 1.3 Mio. (Vorjahr total Fr. 4.6 Mio. für beide Güter). Die Grundstücksgewinnsteuererträge werden wie im Vorjahr auf Fr. 1.2 Mio. geschätzt.

Gebührenfinanzierte Bereiche (Wasser, Abwasser, Abfall)

In der Wasserversorgung und in der Abfallbeseitigung bewegen sich die Nettoaufwendungen im Rahmen des Vorjahres. In der Abwasserbeseitigung steigt der Betriebskostenanteil an die Kläranlage Furt in Bülach aufgrund von verschiedenen Investitionsprojekten deutlich an. Die planerischen Leistungen der Stadt Bülach wurden anteilmässig auf diese Bereiche verteilt. Die Verbrauchsgebühren wurden per 1. Januar 2022 gesenkt, eine Anpassung ist im jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt. Der Einwohnerzuwachs ist mit zusätzlichen Verbraucherstellen berücksichtigt.

Im Budget der Betriebsrechnung Wasserversorgung ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung vorgesehen, bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung eine Entnahme. Die entsprechenden Eigenkapitalkonten der Spezialfinanzierungen verfügen alle über genügend Rücklagen.

Investitionsrechnung

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von Fr. 4'460'000.00 vorgesehen. Die wesentlichen Positionen sind die Vorprojektierungskosten für den Neubau des Verwaltungsgebäudes mit Mehrfachnutzung, die Sanierung der Schulhaus-, Sonnenbühl- und Bücklerstrasse, die Zustandsanalyse der Schoren-Brücke sowie die Projektierung und Umsetzung der Tempo 30-Zone. In den gebührenfinanzierten Bereichen ist der Ersatz der Wasser- und Abwasserleitung in der Schulhaus- und Sonnenbühlstrasse vorgesehen.

Im Finanzvermögen sind für das Jahr 2025 keine Investitionen geplant.

Vorfinanzierung

Für das Investitionsvorhaben Neubau Verwaltungsgebäude mit Mehrfachnutzung (vormals Um-/Neubau Gemeindehaus) soll eine weitere Einlage in die Vorfinanzierung getätigt werden. Ähnlich wie bei der Finanzpolitischen Reserve kann eine solche nur vorgenommen werden, wenn das Budget dadurch keinen Aufwand-überschuss ausweist.

Die Einlage dient zur späteren Deckung der planmässigen Abschreibungen. Ab Nutzungsbeginn der Anlage werden diese mittels Entnahme aus der Vorfinanzierung ausgeglichen. Wird das Investitionsvorhaben nicht realisiert, ist die Vorfinanzierung zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Der von der Vorsteherschaft sowie der Gemeindeversammlung bewilligte und festgelegte Gesamtbetrag der Vorfinanzierung (Fr. 2.0 Mio.) darf nicht überschritten werden. Die jeweiligen Einlagen in die Vorfinanzierung sind in ihrer Höhe frei.

Der Bestand der Vorfinanzierung beträgt per 31. Dezember 2023 Fr. 750'000.00. Für das Jahr 2024 ist eine Einlage über Fr. 350'000.00 budgetiert, welche unabhängig des Rechnungsergebnisses vorgenommen werden muss.

Für das Budget 2025 ist eine Einlage über Fr. 450'000.00 vorgesehen.

Finanzpolitische Reserve

Der Bestand der Finanzpolitischen Reserve beträgt per 31. Dezember 2023 Fr. 1'690'000.00.

Aufgrund dessen, dass mit dem Budget 2025 eine Einlage in die Vorfinanzierung geplant ist, wird für das Jahr 2025 auf eine Einlage in die Finanzpolitische Reserve verzichtet.

Steuerfuss

Der Gemeinderat beantragt auf Basis des vorliegenden Budgets den Steuerfuss bei 44 % zu belassen. Der Gesamtsteuerfuss beläuft sich auf 110 %.

Interner Zinssatz

Der interne Zinssatz basiert in der Regel auf den durchschnittlichen Schuldzinsen der Gemeinde. Da aktuell keine Fremdverschuldung besteht, wird für die Verzinsung der Kontokorrente, der Liegenschaften im Finanzvermögen sowie des Verwaltungsvermögens und der Spezialfinanzierungs-Konten der gebührenfinanzierten Bereiche auf die steuerlich anerkannten Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen gemäss Rundschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung abgestützt.

Entsprechend soll der Zinssatz auf 1.5 % festgelegt (Vorjahr 1.5 %) werden.

Weitere Erläuterungen zum Budget 2025 erfolgen durch den Finanzvorsteher, Thomas Schlumpf.

Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK), René Häderli, dankt dem Gemeinderat, der Abteilung Finanzen sowie aller am Prozess Beteiligten für die Erstellung des Budgets und die Zusammenarbeit. Er bestätigt, dass das Budget 2025 der Politischen Gemeinde detailliert geprüft wurde. Die RPK hat sich in diesem Jahr intensiv mit den Investitionen auseinandergesetzt, welche auch weiterhin einen Hauptfokus der Prüfung darstellen werden. Die RPK empfiehlt der Versammlung gemäss Abschied vom 29. Oktober 2024 die Abnahme des Budgets 2025.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Es werden keine Fragen gestellt.

Abstimmung

Die Stimmberechtigten genehmigen das Budget 2025 der Politischen Gemeinde Höri mit einer Gegenstimme und setzen den Steuerfuss auf 44 % fest.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Dem Budget 2025 der Politischen Gemeinde wird wie folgt zugestimmt:

1. Erfolgsrechnung

a)	Gesamtaufwand	Fr.	19'140'800.00
	Gesamtertrag	Fr.	<u>19'599'000.00</u>
	Ertragsüberschuss, vor Einlage in Vorfinanzierung	Fr.	458'200.00
b)	Einlage in Vorfinanzierung Um-/Neubau Gemeindehaus	Fr.	<u>450'000.00</u>
	Ertragsüberschuss, nach Einlage in Vorfinanzierung	Fr.	8'200.00
c)	Der interne Zinssatz wird auf 1.5 % festgelegt.		

2. Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'364'000.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>904'000.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	4'460'000.00

3. Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen	Fr.	0.00

2. Der Steuerfuss 2025 der politischen Gemeinde wird auf 44 % (Vorjahr 44 %) festgelegt und damit ein Gesamtsteuerfuss (ohne Kirchensteuern) von 110 % genehmigt.
3. Mitteilung an:
- Elisabeth Peter, Leiterin Finanzen und Steuern, per Mail
 - A1.2.2 (GV 04.12.2024)
 - F3.6.7

ho

4 B1 BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ
B1.6.3 Richtplanung, Gesamtplan und Teilrichtpläne
Einzelinitiative «Tempo 30 – für ein lebenswerteres Höri» / Umsetzungsvorlage / Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, wie folgt zu beschliessen:

1. Der Einführung von Tempo 30 in Oberhöri, Niederhöri und Endhöri/Zentrum – mit den zugehörigen Massnahmenplänen 1:1000 – wird zugestimmt.
2. Für die Signalisationen, Markierungen und baulichen Massnahmen zur Umsetzung von Tempo 30 wird ein Bruttokredit von Fr. 168'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Einführung von Tempo 30 gemäss Umsetzungsvorlage bei der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei zu beantragen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige zwingend notwendige Änderungen an dieser Umsetzungsvorlage, die sich aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Erläuterungen

Begründung für Tempo 30

Die Initiative begründet die Einführung von Tempo 30 mit Verbesserungen des Dorfverkehrs durch

- Erhöhung der Verkehrssicherheit, vor allem für die Fussgänger im Dorf
- Minderung der Lärmemissionen
- Reduktion des Schleichverkehrs durch den Dorfkern
- Schaffung eines Mehrwerts für die Bevölkerung durch Erhöhung der Lebensqualität

Das Tempo-30-Konzept 2017 erläuterte die Wirkung von Tempo 30 und hält Folgendes fest:

- Die Verkehrssicherheit nimmt zu (unter anderem durch den deutlich verkürzten Anhalteweg)
- Die Unfallschwere nimmt ab (aufgrund tieferer Geschwindigkeiten)
- Gefahrenstellen werden entschärft
- Die Lärmsituation wird beruhigt

Rechtliche Grundlagen Tempo-30-Zonen

Auf Strassen innerhalb einer Ortschaft kann basierend auf Art. 2a SSV eine Zonensignalisation eingeführt werden. Die mit einem Zonensignal angezeigten Rechte und Pflichten gelten mit Beginn der Zonensignalisation bis zum jeweiligen Ende-Signal. Das Signal «Tempo-30-Zone» kennzeichnet Strassen in Quartieren oder Siedlungsbereichen, auf denen besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h (Art. 22b SSV). Die «Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen» (SR 741.213.3) regelt die Einzelheiten (Art. 108, Abs. 6 SSV). Im Kanton Zürich werden Tempo-30-Zonen auf Antrag der Gemeinde durch die Kantonspolizei verfügt. Die Grundsätze hält die Kantonspolizei im Faktenblatt «Grundlagen, Ablauf und Information für die Einführung einer Langsamfahrzone» fest.

Wichtige Grundsätze einer Tempo-30-Zone

Gemäss der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen sind folgende Punkte zu beachten:

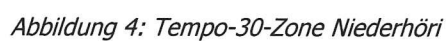
- Grundsätzlich gilt der Rechtsvortritt. Abweichungen sind möglich, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert (z.B. ungenügende Sichtweiten) oder die Strasse ein festgelegtes Wegnetz für den Radverkehr darstellt.
- Es gilt aufgrund des tiefen Geschwindigkeitsniveaus der Grundsatz des flächigen Querens. Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen die Fahrbahn überall queren, der Fahrzeugverkehr hat jedoch Vortritt. Fussgängerstreifen sind generell aufzuheben. Ausnahmen sind bei Schulen und Heimen möglich, müssen aber zwingend die geltenden Normen und Gesetze einhalten.
- Die Übergänge vom übrigen Strassennetz in eine Zone müssen deutlich erkennbar sein. Die Ein- und Ausfahrten sind durch eine kontrastreiche Gestaltung so zu verdeutlichen, dass eine Torwirkung entsteht.
- Zur Einhaltung der angeordneten Geschwindigkeit sind nötigenfalls weitere Massnahmen zu ergreifen, wie das Anbringen von Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungselementen. Die VTA hält in ihrem Faktenblatt dazu fest, dass auf Strassenzügen mit einem V85%-Wert (Geschwindigkeit, welche von 85 % der Motorfahrzeuge nicht überschritten wird) unter 40 km/h in der Regel markierungstechnische Massnahmen genügen. Bei einem V85%-Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig.



Abbildung 1: Beispiele für Bauliche Elemente für Tempo-30-Zonen

Auf Grundlage des Tempo-30-Konzepts von 2017 wurde eine Umsetzungsvorlage erarbeitet. Neben den bestehenden Grundlagen wurden Geschwindigkeitsmessungen an ausgewählten Stellen und eine Ortsbegehung durchgeführt. Es sind drei Tempo-30-Zonen vorgesehen: Zone «Oberhöri», «Niederhöri» und «Endhöri/Zentrum». Für die drei Zonen wurde jeweils ein Kurzbericht und ein Massnahmenplan erstellt. Der Kurzbericht umfasst die Grundlagen, Situationsanalyse, Zielsetzung der Tempo-30-Zone, Massnahmen, mögliche Auswirkungen der geplanten Massnahmen und Grobkostenschätzung. Im Massnahmenplan sind die geplanten markierungstechnischen und baulichen Massnahmen verortet. Diese umfassen konkret:

- 23



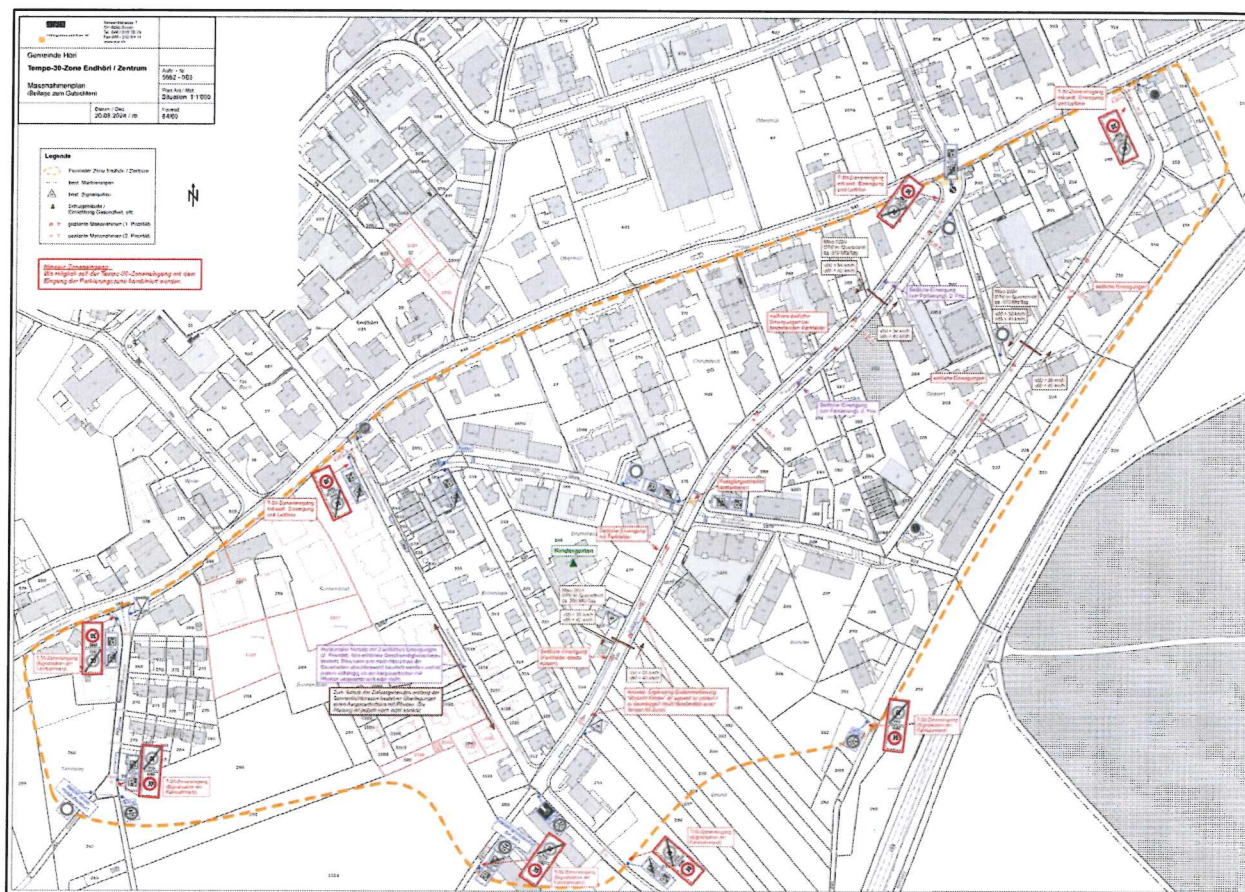


Abbildung 5: Tempo-30-Zone Endhöri/Zentrum

Vorprüfung durch die Kantonspolizei des Kanton Zürich

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei (VTA) wurde in die Planung und Ausarbeitung der Tempo-30-Zonen einbezogen. Die VTA hat eine Vorprüfung der Unterlagen durchgeführt. Die geplanten Massnahmen wurden entsprechend den Rückmeldungen der VTA angepasst, sodass nun ein bewilligungsfähiger Entwurf vorliegt. Die VTA hat im Sinne eines Vorentscheides der Einführung der Tempo-30-Zonen mit den vorliegenden Planungen zugestimmt. Die Detailausgestaltung der Signalisationen und Markierung wird in der Ausführungsphase vor Ort festgelegt.

Die VTA empfiehlt die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Falls die angestrebten Ziele nicht erreicht werden, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Kosten

Aufgrund der Grobkostenschätzung (+/- 30%) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

- Fr. 43'000.00 für die Zone «Oberhöri»
- Fr. 78'000.00 für die Zone «Niederhöri»
- Fr. 47'000.00 für die Zone «Endhöri/Zentrum»

Für alle drei Tempo-30-Zonen ist somit mit Kosten von Fr. 168'000.00 inkl. MwSt zu rechnen.

Weiteres Vorgehen

Bei Annahme der Umsetzungsvorlage sieht das weitere Verfahren folgende Schritte vor:

1. Die Gemeinde Höri beantragt die Tempo-30-Zonen bei der VTA
2. Die VTA prüft die Unterlagen und erstellt eine Stellungnahme zuhanden der Gemeinde Höri
3. Bereinigung der Grundlagen durch die Gemeinde (falls nötig)
4. Die notwendigen Verfügungen und Bewilligungen werden durch die VTA erstellt
5. Durchführung des Verfahrens nach StrG für die baulichen Massnahmen
6. Verfügung der VTA wird zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates für die baulichen Massnahmen publiziert
7. Umsetzung der Zonen nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist
8. Überprüfung der Wirksamkeit ca. 1 Jahr nach der Umsetzung (Empfehlung)

Bei einer Ablehnung der Umsetzungsvorlage und des Kredits werden keine weiteren Anstrengungen für Tempo-30-Zonen getätigt.

Stellungnahme und Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat im Jahr 2017 den Stimmberechtigten die Vorlage für einen Grundsatzentscheid über eine vertiefte Prüfung der Einführung von Tempo-30-Zonen unterbreitet. An der grundsätzlichen Haltung hat sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Der Gemeinderat ist weiterhin überzeugt, dass mit Tempo-30-Zonen ein Mehrwert für Höri und dessen Einwohnerinnen und Einwohnern geschaffen wird und ein Beitrag zur Standortattraktivität geleistet wird.

Im Rahmen der Vorprüfung hat sich herausgestellt, dass der Fussgängerstreifen an der Hochfelderstrasse in Oberhöri nicht wie vom Gemeinderat gewünscht beibehalten werden kann. Der Gemeinderat sieht diese Aufhebung des Fussgängerstreifens als sehr kritisch an. Auf Grund der vorgegebenen Frist zur Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage war es jedoch nicht möglich, dies nochmals vertiefter mit der Kantonspolizei zu besprechen und allfällige Ersatzmassnahmen im Detail zu prüfen.

Mit der vorliegenden Umsetzungsvorlage unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine genehmigungsfähige Vorlage, welche auf dem Konzept aus dem Jahr 2017 basiert. Die Genehmigungsfähigkeit wird durch die Vorprüfung der Unterlagen durch die Kantonspolizei sichergestellt.

Der Gemeinderat setzt sich dafür ein, dass bis zur Gemeindeversammlung im Dezember 2024 eine genehmigungsfähige Lösung bezüglich des Fussgängerstreifens an der Hochfelderstrasse in Oberhöri gefunden und den Stimmberechtigten präsentiert werden kann bzw. wird sich auch über die Gemeindeversammlung hinaus für eine solche Lösung einsetzen.

Der Gemeinderat beantragt die Umsetzungsvorlage anzunehmen und den Kredit von Fr. 168'000.00 zur Umsetzung von Tempo 30 in der Gemeinde Höri zu genehmigen.

Weitere Erläuterungen zur Umsetzungsvorlage des Gemeinderates erfolgen durch den Sicherheitsvorsteher, Christoph Keller. Er weist darauf hin, dass der Kanton Zürich auf der Wehntalerstrasse im Abschnitt Landi bis Höribeck, aufgrund des Lärmschutzes, Tempo 30 plant und prüft.

Diskussion der Gemeindeversammlung

Es findet eine rege Diskussion mit Pro- und Contra-Voten statt. Eine höhere Lebensqualität und Sicherheit für die Höremer Bevölkerung, die Schwierigkeiten für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Blaulichtorganisation durch Signalisationen, Strassenverengungen und Belagskissen, die fehlende Schulwegsicherung in Höri und insbesondere der Fussgängerstreifen, der mit Einführung von Tempo-30 in Oberhöri aufgehoben werden soll, werden erwähnt. Eine Frage, ob bei Annahme der Umsetzungsvorlage mögliche Lotsendienste in Oberhöri vorgesehen wären, wird verneint. Schulpräsident D. Daldini präzisiert, dass Schullotsen nur bei Fussgängerstreifen eingesetzt werden dürfen und ebenfalls durch die Kantonspolizei bewilligt werden müssen. Ein Hinweis, dass eine Verkehrsschulung für die Schulkinder durch die Kantonspolizei erfolgen könnte, wird aufgenommen.

Max Gubser, [REDACTED] ergreift das Wort und das Rednerpult. Er beantragt die Ablehnung des Umsetzungsvorschlags aufgrund verschiedener Ärgernisse und Nachteile für Fahrzeuglenker sowie potenzieller Gefahren für Velofahrende und Menschen mit Mobilitätseinschränkung durch die verschiedenen Hindernisse. Er übergibt anlässlich der Gemeindeversammlung eine neue **Einzelinitiative** an den Versammlungsleiter Roger Götz.

Es werden alle Fragen beantwortet, bevor es zur Abstimmung kommt.

Abstimmung

Die Versammlung lehnt den Antrag mit 80 Ja-Stimmen und 133 Nein-Stimmen ab.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Einführung von Tempo 30 in Oberhöri, Niederhöri und Endhöri/Zentrum – mit den zugehörigen Massnahmenplänen 1:1000 – wird nicht zugestimmt.
2. Mitteilung an:
 - A1.2.2 (GV vom 04.12.2024)
 - B1.6.3

ho

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

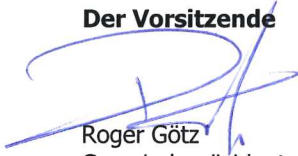
Der Gemeindepräsident teilt mit, dass innert Frist keine Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes eingegangen sind.

Schluss der Versammlung

Auf Anfrage hin wird gegen die Geschäftsführung keine Einsprachen erhoben. Niemand meldet sich mehr zum Wort. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll ab dem 10. Dezember 2024 auf der Homepage der Politischen Gemeinde Höri einsehbar sein wird. Zudem verweist er auf die geltenden Rekursfristen.

Für richtiges Protokoll zeichnen:

Der Vorsitzende



Roger Götz
Gemeindepräsident

Die Protokollführerin



Nathalie Homberger
Verwaltungsleiterin